

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

1. Fragen zur Zielarchitektur

Frage 1: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Struktur und Prioritäten der Zielarchitektur?

Generell muss die Umweltverträglichkeit im Zieldreieck der Energiewende gegenüber den kurzfristig gedachten Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit viel stärker gewichtet werden. Klimaschäden werden auf der Kostenseite nicht erfasst und bei der Versorgungssicherheit setzt die Bundesregierung auf eine stärkere Abhängigkeit von Drittstaaten wie Russland. Eine langfristige Betrachtung zeigt: Nur eine umweltverträgliche und klimafreundliche Energieversorgung ist auch für die nächste Generation noch bezahlbar und sicher.

Neben Atomausstieg, Klimazielen und Sicherstellung der Umweltverträglichkeit sowie Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit müssen auch der Kohleausstieg (bis spätestens 2038 mit der Möglichkeit eines Vorziehens bis 2030) und die Erreichung der Pariser Klimaziele festgeschriebenes politisches Ziel werden.

Die im Klimaschutzplan 2050 (KSP 2050) festgelegten Sektorziele 2030 sind ein wichtiger Bestandteil eines Klimaschutzgesetzes, welches 2019 verabschiedet werden soll. Allerdings beziehen sich die Sektorziele 2030 auf die untere angepeilte Spanne der angestrebten Emissionsminderungen bis 2050 (80%-Minderungspfad bis 2050). Dies wird dem Pariser Abkommen nicht gerecht.

Der Zielkatalog ist insgesamt nicht weitreichend genug und muss mindestens an Bundeskanzlerin Merkmals Zielsetzung von THG-Neutralität bis 2050 ausgerichtet werden. Das bedeutet:

- Früherer Kohleausstieg bis spätestens 2030
- Verbindliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 100% bis spätestens 2050
- Das Ausbauziel von min. 65% Erneuerbare Energien am Stromverbrauch bis 2030 muss mit Blick auf die Erfüllung des 1,5 Grad-Ziels überprüft, gesetzlich festgeschrieben und mit jahresscharfen Zubauzielen versehen werden.
- Verbindliche Reduktion des Primärenergieverbrauchs von min. 50% bis 2050
- Vollständiger Ausstieg aus den fossilen Energieträgern Erdöl und Erdgas bis spätestens 2050

Die im KSP 2050 und dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm 2030 enthaltene Orientierung an einer Temperaturobergrenze von bisher „unter 2 Grad“ muss zudem in Anlehnung an das Pariser Klimaabkommen nachgeschärft werden auf „deutlich unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad“.

Für die Optimierung der Steuerungsziele müssen neben Kosteneffizienz, Systemintegration, Synchronisierung der Erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten auch klimapolitische Leitkriterien angesetzt werden, wie die Orientierung an einem CO₂-Budget, die Mitberechnung von Kosten, die aus Nicht-Handeln entstehen in der Kosteneffizienz und die ökologische Lenkungswirkung.

Es gilt, noch in diesem Jahr die von der Governance-Verordnung vorgeschriebene nationale Langfriststrategie für 2050 zu erarbeiten. Hierfür kann der KSP 2050 als Grundlage dienen, allerdings muss er aktualisiert werden. Denn der KSP ist weder auf neuere Ziele wie EU-weite Klimaneutralität bis 2050 oder das nationale Ziel des Kohleausstiegs bis spätestens 2038 ausgelegt, noch entspricht er dem Aufbau der nationalen Langfriststrategie in der Governance-Verordnung. Die in der Governance-Verordnung vorgeschriebene öffentliche Konsultation der nationalen Langfriststrategie muss zeitnah und umfassend durchgeführt werden.

Frage 2: Weitere Anmerkungen?

Um die Glaubwürdigkeit der deutschen Klimaziele wiederherzustellen, muss die Bundesregierung noch 2019 ein Klimaschutzgesetz verabschieden, das rechtlich verbindliche Klimaschutzziele für 2030, 2040 und 2050 sowie jährliche Sektorziele von 2021 bis 2030 einführt. Konkret fordert die DUH:

- Die sektorspezifischen Reduktionsziele müssen als Mindestziele im Gesetz festgeschrieben und den jeweiligen Bundesministerien zugeordnet werden mit der Option, sie zeitnah an die Anforderungen des Pariser Abkommens und gegebenenfalls revidierte EU-Klimaziele anpassen zu können.
- Bei Nichterreichung der europäischen Mindestanforderungen muss die fiskalische Zuständigkeit beim jeweiligen Ressort liegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass ambitionierte klimapolitische Erwägungen Einfluss auf den Etat der einzelnen Ministerien haben.
- Das Gesetz braucht effektive Korrekturmechanismen zur Nachsteuerung durch Überprüfung der Ziele und Instrumente zu festgelegten Zeitpunkten. Hierfür ist ein unabhängiges Expertengremium nach britischem Vorbild geeignet, das die Fortschritte überwacht und dem Bundestag darüber berichtet.
- Das Klimaschutzgesetz muss zudem die Klimaschutz-Vorbildfunktion des Bundes regeln, nicht nur bei der Bewirtschaftung von Gebäuden und Liegenschaften, sondern auch bei der Beschaffung und bei der Vergabe von Leistungen.
- Die Vereinbarkeit neuer Gesetzesentwürfe mit dem Klimaschutzgesetz muss gewährleistet werden: Die Prüfung jedes Gesetzentwurfs auf seine Vereinbarkeit mit dem Klimaschutz soll als Mittel wirksamer Kontrolle durch das Gesetz verpflichtend werden.
- Es braucht eine Verpflichtung der Kommunen, Klimaschutz als Pflichtaufgabe wahrzunehmen. Das führt zu einer Verschränkung von KSG auf Bundes- und Landesebene (Länderöffnungsklausel).
- Zusätzlich zum KSG müssen 2019 auch die sektorspezifischen Maßnahmenpakete in den jeweiligen Ressorts geschnürt werden und schnellstmöglich gesetzlich verankert werden.

2. Fragen zu den 5 Dimensionen der Energieunion

2.1. Dimension Dekarbonisierung

2.1.1. Emissionen und Abbau von Treibhausgasen (siehe Kapitel 2.1.1., 3.1.1., 3.1.3., 4.2.1.)

Frage 3: Wie bewerten Sie die bisherigen Maßnahmen zur Erreichung der im deutschen NECP-Entwurf genannten Treibhausgasminderungsziele 2030?

Zum Maßnahmenprogramm 2030

Ziel des Maßnahmenprogramms 2030 muss es sein, Deutschland auf Zielpfad für die THG-Neutralität bis 2050 zu bringen. Die Sektorziele für 2030 müssen daher deutlich nachgeschärft und mit Maßnahmen unterfüttert werden, die die Zielerreichung sicherstellen.

Das Maßnahmenprogramm muss unbedingt dieses Jahr fertig gestellt werden, um den NECP mit Maßnahmen unterfüttern zu können, durch rechtzeitige Implementierung die Erreichung der 2030-Ziele sicherzustellen und die Planungssicherheit für alle Akteure zu erhöhen.

Dabei muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Bundesregierung das 2030-Ziel übererfüllen, um Spielräume bei der Umsetzung zu haben und das Risiko der Zielverfehlung zu minimieren.

Zum Klimaschutzplan 2050

Da das Maßnahmenprogramm 2030 auf dem veralteten KSP 2050 aufbaut, muss auch dieser aktualisiert werden. Dazu gehört, die Orientierung an einer Temperaturobergrenze von bisher „unter 2 Grad“ in Anlehnung an das Pariser Klimaabkommen auf „deutlich unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad“ nachzuschärfen und die Zielsetzung auf THG-Neutralität bis 2050 auszurichten. Zudem muss erneut eine Konsultation der Zivilgesellschaft zum KSP 2050 durchgeführt werden, sollte dieser tatsächlich als Nationale Klimalangfriststrategie im Rahmen der Governance-Verordnung an die Europäische Union gemeldet werden.

Zur Kohlekommission

Die Empfehlungen sind grundsätzlich zu begrüßen, müssen aber zügig gesetzlich umgesetzt werden und im finalen NECP verankert sein (konkrete Forderungen siehe Frage 4).

Zum ETS

Der ETS muss weiterentwickelt werden. Dazu gehört insbesondere eine schnellere Verknappung der Emissionserlaubnisse in der kommenden Handelsperiode, damit die Ausgabe von Erlaubnisscheinen deutlich vor 2050 endet. Dazu gehört auch eine Prüfung der Regelungen zu Carbon Leakage, die insgesamt deutlich zu industriefreundlich gestaltet sind. Zur Weiterentwicklung des Emissionshandels gehört zudem die Einführung eines investitionsrelevanten, nach und nach ansteigenden CO₂-Mindestpreises. Deutschland sollte mit einer Vorreiterkoalition von ambitionierten Mitgliedstaaten vorangehen und gemeinsam einen ansteigenden Mindestpreis zumindest im Stromsektor einführen. Durch einen berechenbaren Anstiegspfad des CO₂-Preises werden verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren geschaffen und die Klimazielerreichung im Stromsektor in Deutschland bis 2030 flankiert.

Zu EUKI/NKI

Die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) und die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) sind sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen zur Förderung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Erfahrungstransfer im Bereich der THG-Minderung auf nichtstaatlicher Ebene. Die ausreichende und regelmäßige Finanzierung dieser Initiativen sollte auch in Zukunft gewährleistet werden, denn innovative Klimaschutzprojekte unterstützen die Reduktion von THG Emissionen in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft.

Frage 4: Welche weiteren Maßnahmen halten Sie für die wichtigsten, um die Treibhausgasreduzierungsziele für 2030 zu erreichen?

Kohleausstiegsgesetz

Die Empfehlungen der Kohlekommission müssen zügig gesetzlich umgesetzt werden und im finalen NECP verankert sein. Wir fordern daher ein Kohleausstiegsgesetz, das im Wesentlichen der von ClientEarth und Greenpeace erarbeiteten Vorlage folgt (<https://bit.ly/2ISFKPP>):

- Die von der Kommission empfohlenen 3,1 GW zusätzliche Stilllegung von Braunkohlekapazitäten bis 2022 muss vollumfänglich im Rheinischen Revier an den konkreten Standorten Neurath und Niederaußem stattfinden.
- Die ersten Stilllegungen müssen spätestens 2020 erfolgen, insgesamt müssen min. 12,5 GW bis 2022 stillgelegt werden.
- Der stetige Reduktionspfad muss auch weiter ab 2023 gewährleistet und außerdem kraftwerksscharf, mindestens linear und mit jährlichen Reduktionsschritten für Braunkohle wie für Steinkohle versehen sein.
- Es darf keine Ausweitung neuer Tagebaue und Tagebauerweiterungen und keine Inbetriebnahme neuer Kraftwerke geben. Dabei müssen die Dörfer Berverath, Keyenberg, Kuckum, Manheim, Morschenich, Oberwestrich und Unterwestrich und der Hambacher Wald erhalten bleiben.
- Der erste Revisionszeitpunkt 2023 muss genutzt werden, um den Ausstiegspfad sowie das Enddatum zu überprüfen und zeitnah vorzuziehen. Damit wird das Sondervotum der Umweltverbände im Rahmen der Kohlekommission berücksichtigt, die einen vollständigen Ausstieg aus der Kohle bis spätestens 2030 anstreben.
- Bei der Verhandlung der Entschädigungen gilt es sicherzustellen, dass die Rekultivierungs- sowie die langfristigen Folgekosten vollumfänglich und insolvenzfest von den Energieversorgern getragen und gesichert werden.
- Betreiber von Kraftwerken und Tagebauen dürfen nur in Ausnahmefällen entschädigt werden, etwa wenn aufgrund der Erhaltung von betroffenen Dörfern nur kurze Übergangsfristen gewährt werden.
- Die Ausschüttung der Mittel für den Strukturwandel muss an die tatsächliche Stilllegung von Kapazitäten gebunden und dem Ziel einer THG-neutralen Wirtschaft zuträglich sein.

Landwirtschaft und Landnutzung

Folgende Aspekte müssen im Fokus stehen:

- Nutztierstrategie mit verbindlichen Schritten und Zielen für eine klimaschonende Entwicklung der Tierbestände in Deutschland
 - Verbindliche Vorgabe einer flächengebundenen Tierhaltung von max. zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf einzelbetrieblicher Ebene unter Berücksichtigung sozialverträglicher Instrumente und erwerbssichernder Modelle.

- Agrarfördermittel für den Umbau zu einer klimaschützenden und tiergerechten Haltung einsetzen.
- Kennzeichnung klimaschädlicher (vor allem eiweißhaltiger) Futtermittel und Förderung klimaschonender Alternativen.
- Anteil von Wirtschaftsdünger am Substrateinsatzes in Biogasanlagen erhöhen.
- Stickstoffüberschüsse und Lachgasemissionen senken
 - Einführung einer wirksamen Stickstoffüberschussabgabe auf einzelbetrieblicher Ebene.
 - Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zur Reduktion des Stickstoffüberschusses auf 50 kg N/ha bis 2030 senken.
 - Vermeidung indirekter Lachgasemissionen durch Reduzierung von N-Verlusten in Form von Ammoniakemissionen.
 - Verschärfte Düngegesetzgebung, die zum Klimaschutz beiträgt.
- Gezielte Förderung des Ökologischen Landbaus
 - Flächenanteil des Ökolandbaus von 20% bis 2030 gesetzlich verankern
 - Konsequente Umsetzung der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau
- Anreizsetzung für die Renaturierung bzw. Vernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden
 - Erhalt und Ausweitung von Dauergrünland mit einem Zwischenziel für 2030 von 5 Millionen ha Grünland
 - Einführung einer Genehmigungspflicht für den Ausbau und für die Neuanlage von Drainagen und Entwässerungsgräben
 - Ausweitung der Waldfläche (natürliche Baumartendurchmischung, Aufbau von Kohlenstoffvorräten im Waldboden)
- Änderungen im Konsumverhalten
 - Lebensmittelverschwendung bis 2030 um 50% reduzieren
 - Trendwende hin zu einer klimafreundlichen und pflanzenorientierten Ernährung unterstützen

Aus Platzgründen finden Sie alle notwendigen Maßnahmen im Verkehrssektor unter Frage 8

Frage 5: Weitere Anmerkungen zur Dimension?

CO₂-Bepreisung

Wir fordern von der Regierung, sich gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten für die Einführung eines ETS-Mindestpreises (Carbon Floor Price) ab 2020 einzusetzen. Dieser sollte auf einem ambitionierten Niveau beginnen und im Zeitverlauf kontinuierlich angehoben werden.

Zusätzlich muss auf nationaler Ebene schnellstmöglich eine CO₂-Bepreisung in den Non-ETS-Bereich angesiedelten Sektoren Landwirtschaft, Gebäude und Verkehr eingeführt werden.

Die CO₂-Bepreisung muss schlussendlich die realen, externen Kosten von CO₂ abbilden. Dafür ist ein geeigneter Pfad zu formulieren. Außerdem sollte sie aufkommensneutral ausgestaltet und mit sozialen Ausgleichsmechanismen versehen sein. Ziel soll nicht die Haushaltssanierungen mit Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sein, sondern die Rückverteilung an die Bürger*innen sowie der Ausgleich sozialer Härten.

Phase-out von fossiler Subventionierung

Sämtliche klima- und umweltschädlichen Subventionen sind schrittweise bis 2025 abzuschaffen, wie es die G7-Staaten beschlossen und immer wieder bekräftigt haben. Daran anschließend muss es einen planbaren und sozialverträglichen Abbau der Subventionen geben, der gerade einkommensschwache Beschäftigte nicht benachteiligt.

Insbesondere abzubauen sind das Dieselpatent, die Mehrwertsteuerbefreiung internationaler Flugreisen, Steuervorteile der eingesetzten Kraftstoffe im Schiffs- und Flugverkehr, Steuervorteile für Dienstwagen sowie die Entfernungspauschale, ungerechtfertigte Industrieprivilegien, Förderung fossiler Energien und nicht nachhaltige Landwirtschaftssubventionen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich für den Abbau klima- und umweltschädlicher Subventionen auch auf EU-Ebene einzusetzen. Exportgarantien sollten sich auf Erneuerbare Energien und saubere Technologien konzentrieren und Unterstützung für fossile Energieträger ausschließen.

2.1.2. Erneuerbare Energien (siehe Kapitel 2.1.2., 3.1.2., 3.1.3., für Wärme-/Kältesektor u.a. auch 3.2.ii – 3.2.viii und 4.2.2)

Frage 6: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des deutschen Zielbeitrags?

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat sich in den letzten Jahren massiv verlangsamt. Zudem fehlen Maßnahmen, den Anteil der erneuerbaren Energien im Verkehrs- und Wärmesektor zu erhöhen und es sind die Altanlagen auszugleichen, die ab 2020 wegen des Erreichens des gesetzlichen Förderzeitraums in großer Zahl vom Netz gehen werden. Hier muss gegengesteuert werden.

Um die Erreichung des EE-Ziels 2030 sicherzustellen, hat die DUH einen Sechs-Punkte-Plan entwickelt, der aus folgenden Maßnahmen besteht (siehe <https://bit.ly/2Yzo0QZ>):

- Schaffung eines verbindlichen Ausbaupfades für das 65%-Ziel
Festlegung des 65%-Ziels für 2030 im EEG und Anpassung des Ausbaukorridors auf dieses Ziel. Festlegung der jährlich zuzubauenden Kapazität als Netto-Kapazität, da in den nächsten Jahren mehrere Tausend Megawatt altersbedingt vom Netz gehen.
- Einführung einer finanziellen Beteiligung von Standort-Kommunen
Einführung einer Abgabe, die in Abhängigkeit vom Stromertrag bzw. der Höhe der Anlage vom ersten Jahr an sichere Finanzmittel für die Standort- und ggf. auch Nachbarkommunen generiert.
- Frühzeitige Beteiligung der Anwohner an der Planung
Erweiterung der Beteiligungselemente im Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Unterstützung der Kommunen und Vorhabenträger bei Information und Dialog durch die Länder und den Bund; Standardsetzung für Kommunikation und Beteiligung
- Leitlinien zum Artenschutz für mehr Rechtssicherheit im Genehmigungsverfahren
Standardisierte Erfassungsmethoden für relevante Arten nach BNatschG sowie standardisierte Bewertungsmethoden der Verbotstatbestände nach BNatschG – insbesondere für die Bewertung des Tötungsrisikos; Standardisierung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung
- Regionalisierung der EEG-Förderung
Gleichmäßigere Verteilung der Windenergieanlagen in Deutschland durch eine regionalisierte Förderung im EEG
- Wahrung der Technologievielfalt durch Abschaffung des „PV-Deckels“
Abschaffung des „PV-Deckels“ im EEG. Technologievielfalt kann indirekt die Akzeptanz der Windenergie unterstützen. Für die Erreichung des 65%-EE-Ziels für 2030 ist zudem ein deutlicher Zuwachs bei der PV erforderlich.

Seit 2012 haben sich die Rahmenbedingungen für Bürgerenergie kontinuierlich verschlechtert, maßgeblich mit der Einführung wettbewerblicher Ausschreibungen, bei denen traditionelle Bürgerenergieprojekte aufgrund der hohen

Risiken kaum teilnehmen können. Es ist enttäuschend, dass der NECP keine Maßnahmen zur Unterstützung der Bürgerenergie enthält. Die DUH fordert daher:

- Bürgerenergie-Projekte können nach den EU-Regeln von Ausschreibungen ausgenommen werden. Diese Möglichkeit muss in Deutschland für Dachflächen-Solaranlagen, Freiflächen- Solarparks bis 1 Megawatt und Windparks bis 18 Megawatt genutzt werden.
- Die Einführung eines weitgehenden und unbürokratischen Rechts auf Bürgerenergie. Bürgerenergie-Projekte müssen dabei zwingend ein öffentliches Angebot an Privatpersonen aus der Region beinhalten, sich finanziell und demokratisch am Projekt zu beteiligen.
- Die Eigenversorgung aus Solaranlagen und Speichern von Einzelpersonen, Eigentums- oder Mietgemeinschaften sowie ganzen Nachbarschaften muss weitgehend abgaben- und umlagenfrei ermöglicht werden. Für den Handel von Solarstrom zwischen Nachbar*innen darf nur noch ein Nah-Netzentgelt fällig werden.
- Bürgerwindparks brauchen die Möglichkeit, ihren Strom als Grünstrom regional zu vermarkten, ohne dafür auf die Marktprämie verzichten zu müssen.
- Für Micro Grids bedarf es einer klaren Definition, geminderten bürokratischen Anforderungen und einer umfassenden Anwendungsmöglichkeit.

Frage 7: Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des indikativen Richtwerts, den Anteil von erneuerbarer Wärme und Abwärme zusammen jährlich um 1,3 Prozentpunkte zu steigern?

Bei Sanierungen im Gebäudebestand sollte, wegen der hier vorhandenen technischen Grenzen für die Steigerung der Energieeffizienz, mittelfristig eine Nutzungspflicht für naturverträgliche erneuerbare Energien zur Wärmebereitstellung eingeführt werden (inkl. schrittweisem Austausch fossil befeuerter Heizungen, Effizienzüberprüfungen großer Heizanlagen und der Wiedereinführung des Verbots von Nachtstromspeicherheizungen).

Im Wärmesektor entfällt derzeit der überwiegende Anteil der erneuerbaren Energien auf die Nutzung von fester Biomasse (Holz). Es muss folglich sichergestellt werden, dass Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich nicht mit negativen Effekten auf die Luftqualität einhergehen, sondern vielmehr zum Erreichen der Ziele des Nationalen Luftreinhalteprogramms beitragen. Hierfür müssen entsprechende gesetzgeberische Leitplanken eingezogen werden (siehe Forderungen bei Frage 14).

Wie von der Europäischen Kommission angemahnt, ist eine entsprechende Analyse möglicher Wechselwirkung der Maßnahmen mit der Luftqualitäts- und Luftemissionspolitik notwendig.

Neben Maßnahmen zur Steigerung der Gebäudeeffizienz muss insbesondere der Ausbau von erneuerbarer Wärme auf Basis von Umweltwärme (Wärmepumpe) und Solarthermie/Photovoltaik befördert werden. Im NECP müssen die technologiespezifischen Ausbaupfade im Bereich Wärme und Kälte konkretisiert werden, damit diese hinsichtlich der Stimmigkeit mit dem NLRP und der Umsetzbarkeit bewertet werden können.

Bioenergie im Wärmebereich muss weiter gefördert werden, allerdings entlang strengerer ökologischer Kriterien (Verwertung von Rest- und Abfallstoffen; nachhaltige Flächennutzung).

Das Potential des nachhaltigen Ausbaus der Nutzung fester Biomasse ist stark begrenzt. Der Brennstoff Holz wird außerdem derzeit mehrheitlich in Einzelraumfeuerungsanlagen verwendet, die hohe Feinstaubemissionen aufweisen und durch einen beträchtlichen Ausstoß von kurzlebigen Klimaschadstoffen (Ruß, Methan) zur Erderwärmung beitragen. Es ist daher wichtig, die Brennstoffnutzung auf besonders effiziente Anlagen zu verlagern und wirksame Emissionsminderungstechnik verpflichtend zu machen.

Frage 8: Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen im Bereich Verkehr zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele? Welche weiteren Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht erforderlich?

Da die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichend sind, schlagen wir folgende zusätzliche Maßnahmen vor, um die Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich zu gewährleisten und ökologisch nachhaltig zu gestalten:

- Emissionsfreie Antriebe als umfassendes Prinzip
- Auslaufen der Neuzulassungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor bis 2025; Die Bundesregierung muss einen klaren Ausstiegspfad definieren, der nicht hinter diese Empfehlung zurückfallen darf.
- Die unzureichenden prozentualen europäischen CO₂-Minderungsvorgaben für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für 2030 auf Basis von Labormessungen machen zusätzlich umfangreiche Maßnahmen auf nationaler Ebene notwendig. Die Bundesregierung muss national mit der Abschaffung der Dieselsubvention und der Förderung emissionsarmer Fahrzeuge durch ein Bonus--Malus-System sowie mit der Einführung eines generellen Tempolimits von 120 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen nachsteuern. Zudem ist eine [konsequente Überwachung](#) der Spritverbrauchsangaben durch die zuständigen Behörden oder durch unabhängige Prüfeinrichtungen erforderlich.
- Neben der Abschaffung des Dieselpatents ist ein Umbau der Steuern und Abgaben im Verkehr im Rahmen einer umfassenden ökologischen Steuerreform unumgänglich. Damit sich klimaschonende Energien und Transportmittel am Markt durchsetzen können und sich Kostenvorteile auch für Verbraucher ergeben, sollten die realen Preise sichtbar werden und die Besteuerung entsprechend auf CO₂ umgestellt werden. Ein Kaufbonus für E-Fahrzeuge allein ist nicht sinnvoll, sondern muss von entsprechend höheren Steuern für hoch emittierende Fahrzeuge flankiert werden. Dazu gehört es auch, umweltschädliche Subventionen abzubauen. Dazu zählen:
 - Umstrukturierung und schrittweiser Abbau der Entfernungspauschale, Abschaffung der Dienstwagenregelung und des Dieselpatents
 - Umstellung von Energie- und Kfz-Steuer auf den CO₂-Ausstoß
 - Statt pauschaler Maut auf Autobahnen eine fahrleistungs- und emissionsabhängige Maut für alle Straßenfahrzeuge und auf allen Straßen
 - Abbau von marktverzerrenden Subventionen im Flugverkehr
 - Neufassung der Energieverbrauchskennzeichnung auf der Basis realer Verbrauchswerte und der Fläche der Fahrzeuge, nicht des Gewichtes
- Stärkung des Öffentlichen Nah- und Fernverkehrs sowie des Schienen- und Radverkehrs
 - Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (dichteres Netz, saubere Antriebstechnologien, gerechte Ticketpreise)
 - Fortschreibung und Erhöhung der Investitionsmittel des Bundes für ÖPNV mit dem Ziel, den Anteil des ÖPNVs am Verkehrsträgermix mittelfristig deutlich zu steigern und langfristig mindestens zu verdoppeln
 - Einführung eines 365-Euro-Jahrestickets für den öffentlichen Nahverkehr in allen Städten und Verkehrsverbänden/Stärkung des Schienenpersonenverkehrs: Faire Gestaltung der intermodalen Wettbewerbsbedingungen durch deutliche Erhöhung des Kostendeckungsgrads der anderen Verkehrsträger oder Senkung des Kostendeckungsgrads des Schienenverkehrs
 - Reform des Bundesverkehrswegeplans 2030 in Hinblick auf Kompatibilität mit den deutschen Klimazielen und den Herausforderungen eines Umbaus des Verkehrssystems
 - Stärkung des Schienengüterverkehrs und die Verlagerung möglichst vieler Güterverkehre auf die Schiene
 - Reform des Straßenverkehrsrechts zum Ausbau der Radinfrastrukturen, Investitionen in sichere Radverkehrsinfrastruktur (geschützte Radwege, sichere Kreuzungen)

Frage 9: Weitere Anmerkungen zur Dimension?

Ergänzung zu Frage 8:

Umstieg auf direkte Stromnutzung durch Batterien im Pkw-Bereich

- Der reale Energieverbrauch sollte dabei so gering wie möglich gehalten werden, daher werden auch hier Effizienzstandards erforderlich.
- Als am effizientesten erweist sich im Pkw Segment die direkte Stromnutzung. Diese gilt ebenso für den Schienenverkehr, der zu 100% elektrisiert werden muss sowie eine Option für den Einsatz von Oberleitungs-Bussen im Nahverkehr.
- Auch bei einem Anteil von 100 Prozent erneuerbarer Energien im Stromnetz sind strombasierte Kraftstoffe, die im Umwandlungsprozess zum Teil auf Kohlenstoffbasis beruhen, nur im Bereich Flugverkehr vorstellbar, weil keine anderen Alternativen absehbar scheinen. Strombasierte Kraftstoffe in Form von Wasserstoffbetrieb könnten lediglich eine Option für Schiffs- und eventuell Lkw-Verkehr sein.
 - Für den Einsatz von PtX-Kraftstoffen sind strikte Nachhaltigkeitsanforderungen festzuhalten
 - NSR, NIP 2 & MSK (NECP S. 63-64) müssen auf die Erkenntnis ausgerichtet sein, dass PtX-Kraftstoffe nicht das Allheilmittel für den Verkehrssektor, sondern lediglich Chancen für den Flug- und ggf. Schiffsverkehr darstellen
- Die Nutzung von Bioenergie im Verkehrsbereich sollte nur entlang strengerer ökologischer Kriterien geregelt sein (Verwertung von Rest- und Abfallstoffen; nachhaltige Flächennutzung). Werden diese berücksichtigt, wird sich eine deutliche Limitierung des vorhandenen und künftigen Potentials herausstellen.

2.2. Dimension Energieeffizienz (siehe Kapitel 2.2, 3.2 und 4.3)

Frage 10: Wie bewerten Sie die bereits vorhandenen Maßnahmen, um den Energieverbrauch zu verringern und die Energieeffizienz zu steigern?

Um die politischen Rahmenbedingungen für die Senkung des Energieverbrauchs in Deutschland abzustecken, ist ein klarerer deutscher Beitrag zum EU-Effizienzziel für 2030 notwendig.

Um die Klimaziele zu erreichen, muss der Energieverbrauch bis spätestens 2050 halbiert werden. Dafür braucht es verbindliche Effizienzziele und der Energieverbrauch in allen Sektoren muss sinken.

Voraussetzungen für die wirkungsvolle und kosteneffiziente Zielerreichung sind die langfristige und verlässliche Finanzierung, die zentrale Koordinierung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie ein Instrumentenmix aus Beratung und Information, marktwirtschaftlichen Anreizinstrumenten und ambitionierten Energiestandards für Geräte und Gebäude.

Neben marktwirtschaftlichen Instrumenten müssen dann, stärker als bisher, auch ordnungspolitische Vorgaben einbezogen werden. Diese konzentrieren sich bislang lediglich auf neue Produkte und Anlagen. Die neuen Vorgaben sollten, wo möglich, aber zukünftig auch den Bestand adressieren. Ein wirksames neues Gebäudeenergiegesetz (GEG) muss im Neubau bereits heute energetische Standards von KfW-Effizienzhaus 40 festsetzen. Bei Vollsanierungen im Bestand ist der Standard KfW-Effizienzhaus 55 anzustreben. Die zahlreichen Ausnahmetatbestände für Effizienz und Erneuerbare Wärme in Bestandsgebäuden müssen abgeschafft werden. Darunter zählen die bisherigen, weitreichenden Ausnahmen beim Kesseltausch nach 30 Jahren oder bei der Dämmung der obersten Geschossdecke.

Weitere Versäumnisse sind bei der Umsetzung der „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“ zu erkennen. Diese wurde 2017 angekündigt, bis heute aber nicht umgesetzt. Diese Strategie muss zeitnah dafür sorgen, dass klare und zugängliche Förderprogramme den Bürger*innen dabei helfen, ihre Heizung zu

tauschen, ihre Wärmedämmung der Gebäudehülle zu verbessern oder Heizungen auf Basis der Erneuerbaren umzustellen.

Der Einbau von fossilen Heizsystemen ist dabei grundsätzlich unzeitgemäß. Daher ist ein Verbot neuer Ölheizungen ab 2020 sowie ein Verbot neuer Gasheizungen ab 2025 einzuführen. Klimafreundlichere Alternativen wie Wärmepumpen oder mit Erneuerbaren Energien gespeiste Wärmenetze sind verfügbar und müssen stärker gefördert werden. Bei jeglichen Sanierungsmaßnahmen, insbesondere im Mietwohnungssektor, muss die soziale Ausgestaltung und Abfederung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor mitgedacht und umgesetzt werden.

Die Bundesregierung vergibt bis dato die Chance, das Konzept der Sanierungsfahrpläne als zentrales Instrument für die Erarbeitung einer langfristigen Renovierungsstrategie sowie zur Vermittlung der Effizienzziele im Gebäudebereich zu nutzen. In diesem Kontext muss über die kommenden Jahrzehnte hinweg eine bundesweite Sanierungsstrategie verbunden werden mit konkreten Handlungsschritten und der Erarbeitung gebäudeindividueller Sanierungsfahrpläne für jedes Gebäude in Deutschland.

Ein weiteres Versäumnis besteht in der seit 2011 zwar in Aussicht gestellten, jedoch noch immer nicht umgesetzten steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung. Diese muss unverzüglich umgesetzt werden, da sie Amortisationszeiten verkürzt und starke steuerpsychologische Impulse setzt. Überdies haben sich die Förderkonditionen der KfW für energetisches Bauen und Sanieren zuletzt sogar verschlechtert. Dabei muss das Förderniveau der jeweiligen Programme massiv aufgestockt werden und die Mittel – insbesondere in Zeiten mit niedrigen Zinsniveau – nicht nur als Darlehen, sondern auch mit Zuschussvarianten (z.B. Tilgungszuschüssen) zur Verfügung gestellt werden.

Frage 11: Welche Maßnahmen sollte die neue Energieeffizienzstrategie enthalten, um die nationalen Energieeffizienzziele zu erreichen und zum EU-Energieeffizienzziel 2030 beizutragen?

Die Bundesregierung muss zeitnah ein klares, verbindliches, nationales Effizienzziel für 2030 forcieren. Dazu gehört sowohl die effektive Umsetzung der schon vorhandenen Maßnahmen als auch die Einführung neuer Maßnahmen. Dazu bedarf es einer sektorübergreifenden Energieeffizienzstrategie mit Verankerung des „Efficiency-First-Prinzips“, Effizienz- und Einsparziele für jeden Sektor mit Bezug auf den Endenergieverbrauch, sowie geeignete Zwischenziele.

Der bisherige Grundsatz „Beratung und Information, Fördern, Fordern und Forschen“ muss unbedingt erweitert werden, um essentielle ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen zu setzen.

Im Bereich Industrie steht eine Umgestaltung der Ausnahmeregelungen im Energie- und Strombereich unter dem Gesichtspunkt der Effizienzreize an. Darüber hinaus sollte die Problematik angegangen werden, dass es nach wie vor durch die Ausgleichsregelung im EEG für ein Unternehmen in bestimmten Fällen sinnvoll sein kann, ineffizientes Verbrauchsverhalten zu zeigen, da Anreize zu energieeffizientem Verhalten teils nur bis zum Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes gesetzt wurden. Deshalb sollten Vergünstigungen stärker an effiziente Produktionsweisen gebunden werden, um Investitionen in Energieeffizienz sinnvoll anzureizen.

Im Gebäudebereich fordert die DUH folgende weiteren Maßnahmen:

- Anhebung der Effizienzanforderungen für Neubauten auf min. KfW-40 Standard. Neue Gebäude der öffentlichen Hand müssen ihrer Vorbildfunktion nachkommen und nach Passivhausniveau bzw. Plus-Energiegebäude gebaut werden.
- Einführung einer steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierung, die für selbstgenutzten Wohnraum mindestens zehn Jahre laufen muss. Die Förderung darf nicht als Abzug vom zu versteuernden Einkommen, sondern muss als Abzug von der Steuerschuld umgesetzt werden.
- Aufstockung und Verbesserung der KfW-Förderung (20 Jahre Zinsbindung, deutlich höherer Tilgungszuschuss, Vollförderung Baubegleitung). Bei den für die energetische Sanierung verwendeten Bau- und Dämmstoffen sollten vor allem diejenigen gefördert werden, die entlang des gesamten Lebenszyklus die

geringsten Energiebedarfe und Treibhausgasemissionen aufweisen (Berücksichtigung der „Grauen Energie“).

- Vereinfachte Förderung für niedriginvestive Maßnahmen („als Einstieg“), wie zum Beispiel die Dämmung von Kellerdecken und Dächern sowie der Austausch von Pumpen.
- Einführung von anlassbezogenen, verpflichtenden Energieberatungen, deren Kosten von der öffentlichen Hand übernommen werden. So können Verbraucher*innen in der Breite für Energieeinsparmaßnahmen sensibilisiert werden. Diese muss mit einem individuellen Sanierungsfahrplan verzahnt werden, um auch aufeinander aufbauende Einzelmaßnahmen zum klimaneutralen Gebäude aufgezeigt zu bekommen.
- Vereinheitlichung des Energieausweises – künftig sollten ausschließlich aussagekräftige, am tatsächlichen Energiebedarf orientierte, Energieausweise ausgestellt werden.

Frage 12: Wie und mit welchen Maßnahmen könnte Ihrer Meinung nach das Leitprinzip „Energy Efficiency First“ im NECP umgesetzt werden?

Energieeffizienz spielt eine Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland. Das Leitprinzip „Efficiency First“ ist nicht nur ein wichtiger Baustein, es ist unbedingte Voraussetzung für eine sektorenübergreifende, regenerative Energieversorgung und setzt einen Paradigmenwechsel voraus.

Analog zum NOVA-Prinzip (= Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) in der Stromnetzplanung bedeutet das Efficiency First-Prinzip für die Umsetzung der Energiewende, dass bei der Planung konventioneller Erzeugung und der Netze geprüft wird, ob ein Zubau durch Effizienz auf der Nachfrageseite ersetzt werden kann.

Das Leitprinzip „Efficiency First“ darf keinesfalls als „Vorrang-Prinzip“ missverstanden werden, viel eher als wichtige Prämisse für eine vollständige Dekarbonisierung. Seine Umsetzung auf allen Ebenen der Energiewende und im gesetzlichen Rahmen sollte zum Standard werden.

Um das Prinzip in allen Sektoren anzuwenden, ist es notwendig, entsprechende Strukturen zu schaffen bzw. wo sie bereits bestehen, diese zu optimieren und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Für eine konsequente Anwendung im Sinne eines vorgeschalteten Prüfauftrages kann eine Prozessgestaltung ähnlich der strategischen Umweltprüfung (SUP) hilfreich sein.

Bestehende Gesetze sollten auf ihre Auswirkungen auf die Nachfrage und Energieeffizienz hin überprüft und Hemmnisse für die Anwendung des Efficiency-First-Prinzips beseitigt werden.

Es empfiehlt sich ein Prozess zur Bestandsaufnahme, an welchen Stellen und von welchen Institutionen relevante Entscheidungen getroffen werden, die sich auf die Verteilung von Ressourcen im Energiesystem auswirken.

Die Schaffung eines Energieeffizienzgesetzes mit verbindlichen sektoralen Effizienzzielen und einer Verankerung des Efficiency-First-Prinzips ist sinnvoll. Der Mehrwert wird insbesondere in einer Stärkung der Lenkungswirkung auf nachgeordnete energiepolitische Instrumente gesehen.

Daneben empfiehlt sich eine Stärkung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) sowie die Verankerung des Leitprinzips in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Frage 13: Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf dargestellten Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich vor dem Hintergrund dieses ganzheitlichen Ansatzes der nationalen Energieeffizienzstrategie Gebäude?

Die Meilensteine für eine langfristige Renovierungsstrategie werden im NECP-Entwurf nur indikativ und nicht verbindlich gesetzt. Dies deckt sich mit dem mangelnden Engagement seitens der deutschen Politik diese Ziele zu erreichen.

Als Beispiel hierfür lässt sich die deutliche Verfehlung eines der Hauptziele im Gebäudebereich anführen: Die 20-prozentige Senkung des Endenergiebedarfs für Wärme bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2008. Das Ziel wird verfehlt, zumal der Endenergiebedarf der Gebäude in den Jahren 2016 und 2017 sogar gestiegen ist. Von 2008 bis 2017 ist der Endenergiebedarf im Durchschnitt nur um 0,8 Prozent pro Jahr gesunken. Zur Zielerreichung müsste die Reduktion auf 5 Prozent pro Jahr (2018, 2019) etwa verfünffacht werden.

Der Entwurf enttäuscht überdies dadurch, dass seit Veröffentlichung der Effizienzstrategie Gebäude (ESG) keinerlei nennenswerte, neue Maßnahmen von der Bundesregierung auf den Weg gebracht wurden, abgesehen von einer kaum spürbaren Erhöhung und Verstetigung der KfW-Fördermittelausstattung.

Auch die Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ moniert in ihrer Stellungnahme zum zweiten Fortschrittsbericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2017 vor allem die wesentliche Beschränkung auf Förder-, Informations- und Forschungsprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien.

Der NECP-Entwurf verweist mehrfach auf die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) und auf ein noch zu entwickelndes Maßnahmenprogramm, ohne konkrete Strategien vorzulegen, auch wenn die unter 2.2ii gemachten Ausführungen als solche deklariert werden. Die Bundesregierung muss hier im finalen Entwurf des NECP deutlich nachbessern und tatsächliche, strategisch konsistente Abwägungen von Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeiten.

Die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) mahnt explizit die Entwicklung von neuen Ideen und Ansätzen an, um die Ziele für den Gebäudesektor zu erreichen. Sie bietet konkrete Referenzpunkte, wie eine stärkere Einbindung von Digitalisierung, oder das Potenzial für die energetische Gebäudesanierung bei einer Weiterentwicklung des Mietrechts.

Die Bundesregierung vergibt bis dato die Chance, das Konzept der Sanierungsfahrpläne als zentrales Instrument für die Erarbeitung einer langfristigen Renovierungsstrategie sowie zur Vermittlung der Effizienz-Ziele im Gebäudebereich zu nutzen. In diesem Kontext muss eine bundesweite Sanierungsstrategie verbunden werden mit konkreten Handlungsschritten über die kommenden Jahrzehnte hinweg und der Erarbeitung gebäudeindividueller Sanierungsfahrpläne für jedes Gebäude in Deutschland.

Ein langfristiger Orientierungsrahmen würde die Verunsicherung der Öffentlichkeit über künftige Sanierungs- und Modernisierungsnotwendigkeiten beenden und Planungssicherheit für die notwendigen Investitionen schaffen. Vor dem Hintergrund sehr langfristiger Sanierungs- und Modernisierungszyklen müssen konkrete Sanierungsschritte für die jeweils nächsten Jahre intelligent verknüpft werden mit einem klaren Zielkorridor, der die langfristig zu erreichende Sanierungstiefe festlegt.

Einer derartigen Konkretisierung und Fortschreibung der ESG zu einer langfristigen Strategie zur Erreichung der Ziele bei Effizienz und Erneuerbaren im Gebäudesektor wird durch den bisherigen Entwurf des NECP leider keine Rechnung getragen.

Frage 14: Sollten darüber hinaus weitere Energiethemen im Gebäudebereich im NECP adressiert werden? Wenn ja, welche?

Eine wichtige Grundbedingung, um die Kompatibilität des NECP mit dem Pariser 1,5 Grad-Ziel zu gewährleisten, stellt die Festschreibung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050, ohne die bisherige „nahezu“-Formulierung, dar. Die Effizienzstrategie Gebäude beschreibt Pfade zur Reduktion des Primärenergiebedarfs um 80 Prozent bis 2050 und ist damit nicht mit einem 1,5 Grad-Ziel kompatibel. Vielmehr muss die Bundesregierung einen ambitionierteren Pfad für den Gebäudesektor von -95% berechnen lassen und ihre Maßnahmen auf diesen abstimmen.

Des Weiteren sollten Möglichkeiten gefunden werden, um flächendeckend sozialverträgliche energetische Sanierungen zu ermöglichen. In diesem Kontext ist eine gerechte Verteilung der Kosten des Klimaschutzes auf Mieter*innen, Vermieter*innen und die öffentliche Hand notwendig. Aktuell werden die Kosten für energetische Sanierungen über die Modernisierungsumlage von 8% (ehemals 11%) ausschließlich über die Mieter*innen getragen. Die Umlage der Kosten auf die Kaltmiete erfolgt unbefristet. Eine Absenkung der Modernisierungsumlage auf 4 Prozent scheint geboten, um die Akzeptanz der Energiewende im Gebäudesektor zu erhöhen. Gleichzeitig sollten Vermieter*innen neue Investitionsanreize über die KfW-Förderprogramme sowie steuerliche Förderung bekommen.

Künftig muss auch die „Graue Energie“ in die energetische Bewertung von Gebäuden mit einbezogen und der Einsatz nachwachsender Bau- und Dämmstoffe besonders zu gefördert werden. Das derzeitige Fördersystem betrachtet ausschließlich die Energie- und CO₂-Einsparungen während der Nutzungsphase. Für einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand muss jedoch die Klimabilanz über den gesamten Lebenszyklus – von Herstellung bis Entsorgung – berücksichtigt werden.

Für die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens für nachhaltiges Heizen fordert die DUH außerdem:

- Umsetzung der WHO-Empfehlungen zur Luftqualität auf nationaler Ebene (Überarbeitung des BImSchG) um die Einführung lokaler Vorgaben für Holzfeuerungsanlagen in belasteten Gebieten voranzutreiben (insbesondere Verbrennungsverbote und technische Mindestanforderungen). Die Bundesregierung muss zudem darauf hinwirken, dass EU-weit Vorgaben zur maximal zulässigen Anzahl ultrafeiner Partikel in der Außenluft eingeführt werden.
- Anpassung der Emissionsstandards für Holzfeuerungsanlagen an Best-Available-Technology (primäre und sekundäre Emissionsminderungsmaßnahmen als Standard). Notwendig ist darüber hinaus ein realistisches Messverfahren. Bei der Staubbemessung müssen Kondensate und die Partikelanzahl berücksichtigt werden.
- Einführung von wiederkehrenden Messungen vor Ort auch bei Einzelraumfeuerungsanlagen und Verminde rung der erlaubten Messtoleranzen bei den eingesetzten Messgeräten.
- Strengere Vorgaben für Altanlagen: Drastische Reduktion der Ausnahmetatbestände bei gesetzlicher Pflicht zur Stilllegung/Nachrüstung (auf Basis der 1. BImSchV).
- Verbot des Einsatzes von Kohle(briketts) in Öfen und Heizungskesseln (bzw. Verkaufsverbot).
- Besteuerung der Nutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen, um ökonomische Anreize zum sinnvollen/emissionsarmen Einsatz des Brennstoffes Holz zu setzen.
- Ausbau der Förderung erneuerbarer Wärme auf Basis des Marktanzreizprogramms (MAP). Diese sollte bei Holzfeuerungsanlagen den verpflichtenden Einsatz von Abgasreinigungstechnik beinhalten (Partikelabscheider mit automatischer Abreinigung).
- Effektive Strukturen für Marktüberwachung mit stichprobenartiger Überprüfung der Emissionen von verkauften Anlagen (Konformität mit Herstellerangaben).

Frage 15: Weitere Anmerkungen zur Dimension?

Klimafreundliche Beschaffung

Für Zement/Beton, Stahl, Glas, Aluminium und PVC sollten zusätzlich materialspezifische THG-Grenzwerte und ein Mindestrecyclinganteil festgelegt werden. Bei der Festlegung der THG-Grenzwerte sollte eine Art Top-Runner-Prinzip zur Anwendung kommen, sodass sie einen kontinuierlichen Anreiz bieten, Materialien mit immer niedrigeren Emissionen zu entwickeln und anzubieten.

Die DUH fordert außerdem:

- Die Öffentliche Beschaffung muss zum Motor für eine Nachfrage nach klimafreundlichen Materialien werden. Dafür ist die Berücksichtigung von Umweltkriterien (THG-Grenzwerte und Mindest-Recyclinganteile) bei der Vergabe von Bauaufträgen als zwingende Leistungsanforderung vorschreiben, um Nachfrage nach klimafreundlichen Materialien anzukurbeln.

- Einführung eines fiktiven CO₂-Preises für die öffentliche Hand, der bei Vergabeprozessen bindend Berücksichtigung findet
- Anwendung von Klimaschutzkriterien bei Ausschreibungsverfahren und die Finanzierung etwaiger Mehrkosten durch den Bund (bspw. durch Mittel aus dem Energie- und Klimafonds)
- Ambitioniertere Umsetzung und Weiterentwicklung der EU Richtlinie zu Ökodesign und dem Energielabel: schnelle und ehrgeizige Umsetzung und Vollzug der Richtlinien; stärkerer Fokus auf die Senkung des absoluten Energieverbrauchs, z.B. durch absolute Obergrenzen für den Energieverbrauch und progressive Effizienzanforderungen für verschiedene Produktgruppen und Geräte
- Ausweitung der Ökodesign-Standards auf neue Produktgruppen, um der Veränderung von Produkten durch die zunehmende Digitalisierung besser gerecht zu werden
- Ausweitung der Anforderungen beim Ökodesign-Standard auf Materialeffizienz, Recyclebarkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendbarkeit; stärkere nationale Maßnahmen wie die Schaffung einer Marktüberwachung als Kontrollinstanz, etwa über Länderquoten
- Stärkung der nationalen Top-Runner-Initiative, zum Beispiel über konkrete Zielvereinbarungen mit dem Handel zur besseren Verbreitung und Bewerbung von sparsamen Produkten

2.3. Dimension Sicherheit der Energieversorgung

Frage 16: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen?

Netzentwicklungsplan (NEP) – Strom

Der Netzausbau muss deutlich beschleunigt werden, um die Sicherheit des Gesamtsystems angesichts des zu erwartenden Erhöhung des Strombedarfs durch die Sektorenkopplung zu wahren. Insbesondere die großen HGÜ-Trassen und die Leitungen fürs Startnetz lassen bereits viel zu lange auf sich warten und behindern die weitere Umsetzung der Energiewende.

Die Akzeptanz für Netzinfrastruktur und erneuerbare Energien wird hier nicht stark genug in den Fokus gerückt. Das „Vereinfachte Verfahren“ des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes mit eingeschränkter Beteiligung der Betroffenen darf nicht zum Regelfall gemacht werden.

Es ist zu begrüßen, dass mit dem Entwurf des neuen Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) der Übertragungsnetzbetreiber Klarheit über den erforderlichen Umbau der Stromnetze auch nach einem Kohleausstieg besteht. Basis für den neuen Netzentwicklungsplan ist die Erreichung des Ziels von 65% erneuerbare Energien in 2030 und ein deutlicher Rückgang der Kohleverstromung, der in etwa den Empfehlungen der Kohlekommission entspricht. Wir erwarten, dass die Bestätigung der Bundesnetzagentur diese Vorgaben mindestens aufnimmt, wenn nicht sogar verschärft.

Ausbau LNG-Standort Deutschland

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Ausbau von Deutschland zum LNG-Standort grundsätzlich die falsche Strategie. Die Abhängigkeit vom Erdgas muss so schnell wie möglich beendet werden, ob flüssig oder nicht. Insofern fördert der forcierte Aufbau von Erdgasinfrastruktur durch LNG-Terminals und Pipelines gerade nicht die Versorgungssicherheit. Diese Projekte müssen sich über Jahrzehnte amortisieren. Aufgrund der Dringlichkeit des klimapolitischen Handelns sind sie also massiven Stranded Asset-Risiken ausgesetzt und verursachen zusätzlich Klimaschäden, die sich in der Kosten-Nutzen-Rechnung dieser Projekte nicht widerspiegeln.

Zur Klimabilanz kommt erschwerend hinzu, dass die geplanten LNG-Terminals mit Fracking-Gas aus den USA beliefert werden sollen. Dieses wird unter hoher Umweltbelastung gefördert. Durch den Austritt von Methan-Gas und den energetischen Aufwand für Verflüssigung und Transport ist Fracking-Gas ähnlich klimaschädlich wie die Energiegewinnung aus Kohle.

Die am 7.6.2019 vom Bundesrat bestätigte Verordnung des Wirtschaftsministeriums, die Anschlusskosten für LNG-Terminals nicht mehr wie geplant von den Investoren, sondern per Umlage von den Gaskunden finanzieren zu lassen, verurteilen wir scharf. Ebenso ist die Ankündigung der Landesregierung in Schleswig-Holstein, das geplante Terminal in Brunsbüttel direkt aus Landesmitteln zu fördern, völlig inakzeptabel. Wenn die Investoren ohne Subventionierung schon jetzt nicht bereit sind, die geplanten LNG-Terminals zu bauen, dann ist fest davon auszugehen, dass diese sich auch in Zukunft nicht rechnen werden.

Um die Planung der LNG-Terminals voranzutreiben, drücken die Bundes- und Landesregierungen in Genehmigungsfragen beide Augen zu. Wie ein [Rechtsgutachten](https://bit.ly/2SulupH) (https://bit.ly/2SulupH) kürzlich ergeben hat, verletzt das Planungsverfahren des LNG-Terminals in Brunsbüttel wichtige Aspekte des Störfallrechts. Insbesondere werden Bestimmungen ignoriert, nach denen angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und Gefährdungsquellen eingehalten werden müssen. In Brunsbüttel sind das neben Wohngebieten und Betrieben der chemischen Industrie ein Sonderabfalllager und drei atomare Anlagen. Dieses Vorgehen erhöht das Störfallrisiko, was der Versorgungssicherheit insgesamt abträglich ist.

Frage 17: Wären weitere Maßnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich? Wenn ja, welche?

Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern

Die gegenwärtigen NECP-Modellierungen besagen, dass die Gasnachfrage bis 2040 um nur 7% fällt. Ein Dekarbonisierungspfad im Einklang mit den Pariser Klimaschutzziele würde jedoch das fast völlige Verschwinden von Erdgas bedeuten, u.a. durch die starke Konkurrenz des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, wie auch prognostiziert vom Umweltbundesamt (<https://bit.ly/2Wtq9Zp>). Daher müssen die NECP-Modellierungen dringend überarbeitet werden, um eine verlässliche Referenz für Klimapläne und Infrastrukturinvestitionen zu sein.

Die Gasförderung mittels Fracking in konventionellen Lagerstätten muss beendet werden und darf in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefer- und Kohleflözgasvorkommen) gar nicht erst eingeführt werden. Die Planung von Pipeline-Projekten und der Ausbau der Kapazitäten für Flüssiggas (LNG) müssen gestoppt werden.

CCS-Technologie wird für Kraftwerke nicht benötigt, denn sie ist wirtschaftlich und ökologisch keine Alternative zum Umstieg auf erneuerbare Energien.

Gasinfrastruktur

Da Deutschland mittelfristig komplett aus der Erdgasnutzung aussteigen muss, sollte ein grundsätzlicher Bau- und Planungsstopp neuer fossiler Gasinfrastruktur verhängt werden. Deren Wirtschaftlichkeit ist ohne einen konkreten Fahrplan für einen Umstieg auf erneuerbare Gase über die kommenden Jahrzehnte ohnehin bestenfalls fragwürdig. Zumindest die Subventionierung neuer Gasinfrastruktur durch Steuerzahler und Verbraucher gehört ausnahmslos verboten. Neue Infrastruktur muss für Wasserstoff geeignet sein.

Die Versorgungssicherheitsstrategie der Bundesregierung zielt darauf ab, neue Gasimportquellen zu erschließen und so die Abhängigkeit Deutschlands von Drittstaaten aufrecht zu erhalten. Eine zukunftsfähige Versorgungssicherheit muss von Grund auf neu gedacht werden und dabei Geo- und Sicherheitspolitik stärker am Klimaschutz ausrichten. Sie muss einerseits zu erwartende Klimaschäden mitbetrachten und andererseits viel stärker auf erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, der Elektrifizierung des Wärmesektors und Power-to-Gas Technologien basieren.

Netzinfrastuktur

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss vom Ausbau der Netze entkoppelt werden. Der Netzausbaubedarf muss aus ökologischen und ökonomischen Gründen auf das technisch Notwendige begrenzt werden. Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) muss konsequent umgesetzt werden. Gleichzeitig muss die

immer noch viel zu hohe Mindesterzeugung (Must-Run) konventioneller Kraftwerke reduziert werden. Ebenso ist ein stärkerer Fokus auf die Flexibilisierung des Energiesystems, auch auf Verteilnetzebene, nötig.

Das Hauptziel des Netzausbaus muss die Netzertüchtigung in den nächsten Jahren sein: Die Netze auf Basis aktueller Technologien und der neuen Möglichkeiten zur Verarbeitung großer Datenmengen in Echtzeit besser auszulasten als bisher. Hier müssen innovative Technologien und digitale Lösungen, mit denen der Netzausbau begrenzt werden kann, Vorrang erhalten.

Für anstehende kurzfristige Maßnahmen müssen die regulatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um ausgereifte Techniken wie Freileitungsmonitoring, Hochtemperaturleiterseile oder eine effektive Lastflusssteuerung (z. B. mit Phasenschiebern und Netzboostern) beschleunigt und wo immer sinnvoll eingesetzt werden können.

Um den Um- und Ausbau der Netze zu beschleunigen, müssen ökonomische Anreize gesetzt werden, wie die teilweise Abwälzung der Redispatchkosten auf Netzbetreiber bei Verzögerungen des Um- und Ausbaus der Netze in ihrer Verantwortung.

Ein Verzicht auf die Bundesfachplanung bzw. Raumordnung bei Netzverstärkungsmaßnahmen kann in begründeten Einzelfällen das Planungsverfahren verkürzen. Solche beschleunigten Planungsprozesse dürfen aber nicht auf Kosten der öffentlichen Beteiligung gehen.

Frage 18: Weitere Anmerkungen zur Dimension?

Das Verständnis von Versorgungssicherheit im NECP ist überholt und im fossilen Zeitalter verhaftet. Das Wirtschaftsministerium plant eine erhebliche Steigerung der Gasstromproduktion bis 2040 und legt im NECP insgesamt einen unrealistisch hohen Gasbedarf an. Die Fernleitungsbetreiber selbst rechnen im aktuellen [Netzentwicklungsplan Gas](#) mit einem sehr viel stärkeren Einbruch des Gasverbrauchs als der NECP, der lediglich von einer Reduzierung des Gasverbrauchs um 7% bis 2040 ausgeht. Der NECP stellt nicht klar, wie die angestrebten THG-Reduktionen im Gebäudebestand damit vereinbar sein sollen.

Es ist davon auszugehen, dass der Erdgasbedarf spätestens 2030 peaken wird. Der NECP sendet daher die falschen politischen Signale. Mit dem Ausstieg aus Erdgas muss bereits jetzt begonnen werden. Der Zubau neuer fossiler Gasinfrastruktur muss gestoppt werden. Versorgungssicherheit kann durch einen ambitionierten Ausbau von erneuerbarer Energie und Energieeffizienz deutlich effektiver erreicht werden als durch den Plan der Regierung, mehr Gas von Drittstaaten zu importieren.

Der Beitrag von Programmen zu Nachfragereduktion und -management sowie zum Ausbau von Erneuerbaren sollte in die Evaluation von Energiesicherheit miteinbezogen werden.

2.4. Dimension Energiebinnenmarkt (siehe Kapitel 2.4, 3.4 und 4.5 des NECP-Entwurfs)

Frage 19: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung der beschriebenen Ziele?

Seit dem Maßnahmenpaket „Strommarkt 2.0“ hat sich in diesem Bereich nichts mehr getan. Der Aufgabenstellung, die geplante Weiterentwicklung des Strommarkts bis 2030 darzulegen, wird der deutsche NECP nicht gerecht. Der Plan lässt zum Beispiel völlig unklar, wie Wärme und Mobilität von Erneuerbaren Energien durchdrungen werden sollen. Auch bei der Digitalisierung der Netze und bei Fragen des nötigen Marktdesigns für eine lohnende Vermarktung von Eigenstromproduktion nachfrageseitiger Flexibilität wurde viel zu wenig unternommen.

Frage 20. Wären weitere Maßnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich? Wenn ja, welche?

Wenn die Regierung jetzt die Sektorenkopplung verschleppt, gefährdet das die Stabilität des Gesamtsystems. Hier muss die Regierung insbesondere den Austausch von Öl- und Erdgasheizungen durch strombetriebene Wärmepumpen vorantreiben und die Ladeinfrastruktur für Elektroautos massiv ausweiten.

Die intelligente Netzinfrastruktur muss in den kommenden Jahren massiv ausgeweitet werden. Smart Meter, die ab 2020 für alle Großstromkunden verpflichtend sind, sind für Haushalte noch bis 2032 optional. Hier muss die Regierung ein Anreizprogramm verabschieden, damit sich Smart Meter auch im Wohnsektor durchsetzen. Eine vorgezogene Umrüstungsverpflichtung ist auch für Haushalte zu prüfen.

Die Bundesregierung muss außerdem Systemfragen, die sich aus der zukünftig prägenden dezentralen und fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind und Sonne ergeben, vorrangig adressieren. Dabei muss ein stärkerer Fokus auf die Flexibilisierung des Energiesystems auch auf Verteilnetzebene gelegt werden.

Es braucht ein angepasstes Marktdesign, das regionale und überregionale Flexibilitätsmärkte ermöglicht. Flexibilität muss einen Preis bekommen. Zentrale Elemente sind außerdem der für die Energiewende notwendige Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur, eine deutliche Verstärkung der Anreize für Lastmanagement insbesondere in der Industrie sowie der Ausbau der effizienten Kraft-Wärme-Kopplung – stromgeführt und in der Perspektive auf Basis von erneuerbarem Gas.

Des Weiteren ist eine grundlegende Überarbeitung und Modernisierung des Steuern-, Abgaben-, Umlagen- und Entgeltsystems im gesamten Energiebereich nötig. Eine angemessene Bepreisung des CO₂-Gehalts von Brenn- und Treibstoffen muss hierbei eine maßgebliche Rolle spielen.

Stand: 01.08.2019

 Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

 www.duh.de  info@duh.de  [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe)  [umwelthilfe](https://facebook.com/umwelthilfe)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

 Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden